

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KinderPaCT Hamburg e.V.“. im Folgenden „KinderPaCT“ genannt. Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Gesundheitsförderung. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch Errichtung und Betrieb eines spezialisierten ambulanten pädiatrischen Palliativ-Care-Teams im Großraum Hamburg.

Die Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- a) Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen ab ihrer Geburt, sowie junger Erwachsenen bis zu ihrem 27. Lebensjahr, wenn sie seit dem Kinder- oder Jugendalter an einer lebensbegrenzenden Erkrankung oder Behinderung erkrankt sind und voraussichtlich im jungen Erwachsenenalter an dieser Erkrankung versterben werden, sicherzustellen.
- b) Die Beratung und Koordination, sowie die additive Teil- bis Vollversorgung der unter a) genannten Zielgruppe zu ermöglichen.
- c) Die Vernetzung mit allen pädiatrisch-palliativ Tätigen im Großraum Hamburg voranzutreiben.
- d) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Verrichtungen, die durch gesetzliche Kostenträger nicht gedeckt werden, durch Spenden und Zuwendungen zu erreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

KinderPaCT verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel von KinderPaCT dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. KinderPaCT darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Überparteilichkeit

KinderPaCT ist überkonfessionell, überparteilich und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur juristische und natürliche Personen sein, die im pädiatrisch-palliativen Bereich in Hamburg tätig sind und sich mit den Satzungswecken einverstanden erklären.
2. Korporative Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die mit KinderPaCT als Netzwerkpartner zusammenarbeiten (z.B. Apotheken, Sanitätshäuser, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen).
3. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die ausdrücklich Antrag auf „förderndes Mitglied“ stellen und die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Eine ablehnende Entscheidung ist kurz zu begründen. Sie ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Gegen den ablehnenden Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab förmlicher Bekanntgabe schriftlich bei dem Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
5. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Verlust der Rechtsfähigkeit und dem Tod eines Mitglieds.
6. Der Austritt muss schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in offensichtlicher Weise gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen, gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und/oder für zukünftige Leistungen an den Verein entrichtet wurden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied, das den vollen Mitgliedsbeitrag zahlt, hat zwei Stimmen. Korporative Mitglieder, fördernde Mitglieder haben eine Stimme. Alle haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass über die Beitragszahlung hinaus auch Umlagen zu zahlen sind.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e. Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans,
 - f. Berufung und Abberufung, sowie Festlegung der Vergütung von MitarbeiterInnen, sofern sie auch ein Vorstandsmandat haben,
 - g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - i. Genehmigung von Vertragsabschlüssen mit Kostenträgern,
 - j. Festlegung der Ziele und Aufgaben des Vereins für das kommende Geschäftsjahr.
2. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, durch Rundschreiben oder auf elektronischem Wege an jedes Mitglied. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist der Versammlungsleiter aus der Gruppe der Mitglieder zu wählen, die die außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt haben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen, durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
5. Die Stimmabgabe erfolgt durch einfaches Handaufheben. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint.

6. Geplante Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dabei muss der Einladung der geltende und der vorgesehene Satzungstext beigelegt werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Personen. Diese sollen aus verschiedenen Bereichen des pädiatrischen-palliativen Tätigkeitsfeldes kommen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n und eine StellvertreterIn.
3. Der Vorstand leitet den Verein im Sinne des Satzungszwecks. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die zu protokollieren sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Der Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten (auch unter örtlicher und/oder inhaltlicher Begrenzung dieser Angelegenheiten) berufen. Die Aufgaben des/der besonderen Vertreter/s regelt der Vorstand durch eine entsprechende Geschäftsordnung.
5. Vertretungsberechtigt nach außen sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die StellvertreterIn gemeinsam - gerichtlich und außergerichtlich. Sofern ein Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt wird, kann der Vorstand gemeinschaftliche Verfügung mit einem Vorstandsmitglied oder auch Einzelverfügung für die zugewiesenen Geschäftskreise in der Geschäftsordnung für den Besonderen Vertreter festlegen
6. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - d. Aufsicht der Geschäftsführung
7. Der Vorstand bestellt für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung, die zusätzlich Aufgaben der besonderen Vertretung übernimmt. Diese Aufgaben sind in der GO der GF festgelegt. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Vorlage von Jahresberichten und Kassenberichten in der Mitgliederversammlung und die Vorlage des Haushalts- und Stellenplanes,
 - c. die Verhandlung mit Kostenträgern zusammen mit dem Vorstand.

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt.

8. Mitglieder des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine ihnen selbst Gewinn bringenden Tätigkeiten verrichten. Über die Gewährung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Vorstand in der letzten Sitzung des Jahres.

§ 11 Haushalt

Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und erstellt eine Jahresabrechnung.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung. Die Kassenprüfer haben das Recht, Kasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Verein Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., (Vereinsregister-Nummer 4281 beim Amtsgericht Hamburg), der/die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Wenn dieser/diese nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt sein sollte, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, vorzugsweise eine Stiftung oder einen Verein mit ähnlichem Zweck, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, den 05.07.2023